

Anlage 1

Richtlinie für die Überlassung von Sport- und Schulanlagen des Landkreises Friesland für außerschulische Veranstaltungen

1. Allgemeines

- 1) Für die Nutzung von Sporthallen und einer Schwimmhalle, Sportfreianlagen, Schulräumen und Pausenhöfen des Landkreises Friesland haben sich die außerschulischen Nutzer an den dem Landkreis Friesland entstehenden Kosten zu beteiligen (Nutzungspauschale).
- 2) Die Nutzungspauschale wird entsprechend Ziffer 3 dieser Richtlinie pauschaliert und für gewerbliche und nichtgewerbliche Nutzer differenziert festgelegt.

2. Benutzergruppe

Die Höhe der Nutzungspauschale richtet sich nach der Zuordnung zu einer der drei nachstehenden Benutzergruppen A, B und C.

2.1 Gruppe A

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmen, sowie Vereine, Organisationen und Privatpersonen mit Gewinnerzielungsabsichten.

2.2 Gruppe B

Vereine, Organisationen, Behörden und Privatpersonen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind, soweit sie nicht zur Benutzergruppe C gehören.

2.3 Gruppe C

Sportvereine, die nicht Mitglied im Kreissportbund Friesland sind, Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Religionsgemeinschaften, karitative Vereine, Gesang- und Musikvereine, Betriebssportgemeinschaften, Lientheatergruppen.

3. Nutzungspauschale

1) Die Nutzungspauschale beträgt je angefangene Stunde (60 Minuten):

Für die Benutzung	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
einer Sporthalle und/oder Dusch- und Umkleideräume der Sporthalle	50,00 €	15,00 €	3,00 €
eines Sportplatzes und/oder der Leichtathletikanlagen eines Sportplatzes	50,00 €	5,00 €	2,50 €
eines Klassenraumes	5,00 €	2,00 €	1,50 €
eines Sonderraumes (Musik, Küche, Gymnastik, EDV etc.)	10,00 €	6,00 €	2,00 €
einer Aula, Pausenhalle	50,00 €	15,00 €	5,00 €
eines Pausenhofes	35,00 €	6,00 €	5,00 €
einer Schwimmhalle	30,00 €	15,00 €	4,00 €

- 2) Bei Mehrfach-Sporthallen wird jede Halleneinheit anteilig berechnet, wenn sie von verschiedenen Nutzern gleichzeitig in Anspruch genommen wird.
- 3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Nutzungspauschale abweichend festgesetzt werden.

4. Abrechnung

- 1) Die von den Erlaubnisnehmern zu entrichtende Nutzungspauschale wird grundsätzlich vom Landkreis Friesland nachträglich halbjährlich festgesetzt.
- 2) Als Grundlage für die Abrechnung dienen die genehmigten Nutzungszeiten unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Es sei denn, die tatsächliche Nutzungszeit übersteigt die genehmigte, dann gilt die tatsächliche Nutzungszeit.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab dem 01. Januar 2006.

Jever, den 23.12.2005

.....
Ambrosy
Landrat